

Regierungsvorlage

Seveso-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997, Nr. 33/1999, Nr. 52/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 29a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat für Betriebe der oberen Klasse gemäß Artikel 3 Z. 3 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen externe Notfallpläne (§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. c) zu erstellen; dies hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Die externen Notfallpläne müssen die in Anhang IV der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Informationen enthalten. Der Inhaber des betroffenen Betriebes ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan ist zu berücksichtigen. Die Behörde, der der Inhaber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.“

(2) Der Inhaber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, zur Verfügung zu stellen.“

2. Im § 29a Abs. 3 lit. a wird der Ausdruck „Mensch, Umwelt“ durch den Ausdruck „die menschliche Gesundheit, die Umwelt“ ersetzt.

3. Im § 29a Abs. 3 lit. b werden vor dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „erforderliche“ eingefügt und die Wortfolge „von Mensch und Umwelt“ durch die Wortfolge „der menschlichen Gesundheit und der Umwelt“ ersetzt.

4. Im § 29a Abs. 4 dritter Satz wird die Wortfolge „im redaktionellen Teil zweier in Vorarlberg weit verbreiteter Tageszeitungen durch Verlautbarung“ durch die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden und in einer Vorarlberger Tageszeitung, deren Erscheinungsort in Vorarlberg liegt,“ ersetzt.

5. Der § 29a Abs. 4 vierter Satz entfällt.

6. Der § 29a Abs. 6 erster und zweiter Satz lautet:

„Externe Notfallpläne für Betriebe sind spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu aktualisieren. Abs. 1 dritter und vierter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.“

7. Im § 29a Abs. 7 wird der Ausdruck „Richtlinie 96/82/EG“ durch den Ausdruck „Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

8. Im § 29a Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wortfolge „Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

9. Dem § 29a Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt der betroffene Betrieb nahe am Gebiet eines anderen Bundeslandes oder Staates, so ist das andere Bundesland oder der andere Staat von dieser Entscheidung zu informieren.“

10. Im § 29b Abs. 2 entfällt der Ausdruck „erster Satz und Abs. 3“.

11. Im § 36 Abs. 1 lit. f entfällt vor der Wortfolge „nicht nachkommt“ die Wortfolge „erster Satz“.

12. In der Überschrift des § 37 wird das Wort „Übergangsbestimmung“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

13. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Inhaber eines bei Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. ../2015 bestehenden Betriebes, für den ein externer Notfallplan nach § 29a in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2015 erstellt wurde, hat die Informationen nach § 29a Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. ../2015 der Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 1. Juni 2016 zur Verfügung zu stellen, es sei denn der vor diesem Zeitpunkt erstellte interne Notfallplan und die darin enthaltenen Informationen entsprechen dem § 29a in der Fassung LGBI.Nr. ../2015 und sind unverändert geblieben.“

Artikel II

Das Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. ../2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Inhaber von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fallen (Seveso-Betriebe), sind verpflichtet, den Dienststellen des Landes und der Gemeinden auf Verlangen ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, die Änderung bestehender Seveso-Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Seveso-Betriebe zu übermitteln.“

2. Im § 12 Abs. 4a wird die Wortfolge „Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen,“ durch das Wort „Seveso-Betriebe“ ersetzt.

3. Der § 14 Abs. 7 lautet:

„(7) In Betriebsgebieten können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4a Zonen festgelegt werden, die für Seveso-Betriebe oder einzelne Arten von Seveso-Betrieben bestimmt sind. Außerhalb von solchen Zonen dürfen Seveso-Betriebe nicht errichtet werden.“

Artikel III

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014 und Nr. ../2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird am Ende der lit. q der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende lit. r angefügt:

„r) Seveso-Betrieb: ein Betrieb, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fällt.“

3. Im § 5 Abs. 5 lit. c wird das Wort „Dachvorsprünge,“ durch die Wortfolge „Dachvorsprünge bis zu 1,3 m Ausladung; weiters“ ersetzt.

4. Der § 6 lautet:

„§ 6 Mindestabstände

(1) Der Mindestabstand zur Nachbargrenze beträgt für:

a) ein Gebäude 3 m;

- b) ein sonstiges Bauwerk 2 m.
- (2) Abweichend von Abs. 1 lit. a genügt ein Mindestabstand von 2 m für:
 - a) kleine Gebäude nach § 19 lit. a bis c;
 - b) Gebäudeteile nach § 5 Abs. 5 lit. b und c.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 genügt ein Mindestabstand von 1 m für:
 - a) Bauwerke und Teile von Bauwerken bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück;
 - b) unterirdische Bauwerke oder unterirdische Teile von Bauwerken.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 gilt kein Mindestabstand für:
 - a) Einfriedungen oder sonstige Wände oder Geländer bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück;
 - b) ebenerdig befestigte Flächen wie Hauszufahrten und Abstellplätze.
- (5) Ergeben sich aus einem Bebauungsplan oder einer Verordnung über die Art der Bebauung kleinere Mindestabstände als nach Abs. 1 bis 3, gelten diese.“

5. Der § 8 Abs. 2 lautet:

- „(2) Zulässig nach Abs. 1 sind jedenfalls:
 - a) die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens, der keiner Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 bedarf,
 - b) zwei Stellplätze je Wohnung,
 - c) Kinderspielflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen u.dgl.“

6. Dem § 8 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bauwerke im Immissionsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Betriebes dürfen weiters keinen Verwendungszweck haben, der unter Berücksichtigung dieses Betriebes das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen beim Bauwerk erwarten lässt. Ob Immissionen das ortsübliche Ausmaß übersteigen, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen.

(4) Bauwerke, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen im Gefährdungsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes dürfen überdies keinen Verwendungszweck haben, der unter Berücksichtigung dieses Seveso-Betriebes die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalls vergrößert oder die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalls erschwert. Zu diesem Zweck ist ein angemessener Schutzabstand einzuhalten oder es muss sonst, insbesondere durch bauliche oder organisatorische Vorkehrungen, gewährleistet sein, dass die Gefahr nicht vergrößert oder die Folgenbegrenzung nicht erschwert wird.“

7. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters müssen sie sonstigen Anforderungen, soweit sich diese aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, wie z.B. Anforderungen über die Infrastruktur für die elektronische Kommunikation, entsprechen.“

8. Im § 15 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Einstell- und Abstellplätze“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Infrastruktur für die elektronische Kommunikation“ eingefügt.

9. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Gemeindevertretung durch Verordnung für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, bestimmen, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt.“

10. Im § 20 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

- „(2) Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist jedenfalls frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und
 - a) die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt; oder
 - b) im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Dies gilt nicht, soweit eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 17 Abs. 4 letzter Satz anderes bestimmt.“

11. Der § 26 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) § 8 Abs. 1 und 2, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;“

12. Im § 26 Abs. 1 werden folgende lit. d eingefügt und die bisherige lit. d als lit. e bezeichnet.

„d) § 8 Abs. 3 und 4, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;“

13. In der nunmehrigen § 26 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „vom unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück“ durch die Wortfolge „von seinem Grundstück“ ersetzt.

14. Der § 26 Abs. 2 entfällt.

15. Im § 26 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Artikel IV

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 18/2014 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und 3, im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 und in der Überschrift des 3. Abschnittes wird jeweils das Wort „Seveso-II-Betriebe“ durch das Wort „Seveso-Betriebe“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „besitzt oder der maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebes“ durch die Wortfolge „kontrolliert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt oder Entscheidungsgewalt über das technische Funktionieren des Betriebes oder der Anlage“ ersetzt.

3. Dem § 2 Abs. 2 lit. b wird folgender Teilsatz angefügt:

„die Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse oder Betriebe der oberen Klasse;“

4. Im § 2 Abs. 2 werden nach der lit. b folgende lit. c, nach der bisherigen lit. e folgende lit. f und nach der bisherigen lit. g folgende lit. j eingefügt sowie nach der bisherigen lit. h folgende lit. l angefügt:

„c) „benachbarter Betrieb“: ein Betrieb, der sich so nahe bei einem anderen Betrieb befindet, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden;

f) „Gemisch“: eine Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht;

j) „Risiko“: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;

l) „Inspektion“: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen und Berichten und Folgedokumentationen, und alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die Betriebe zu überprüfen und zu fördern.“

5. Im § 2 Abs. 2 werden die bisherigen lit. c, d, e, f, g und h als lit. d, e, g, h, i und k bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 2 Abs. 2 lit. d werden im ersten Teilsatz nach der Wortfolge „eines Betriebes,“ die Wortfolge „unabhängig davon, ob ober- oder unterirdisch,“ eingefügt und im letzten Teilsatz die Wortfolge „den Betrieb“ durch die Wortfolge „die Tätigkeit“ ersetzt.

7. Der nunmehrige § 2 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) „gefährliche Stoffe“: Stoffe oder Gemische, die im Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen oder im Anhang I Teil 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind, dies auch in Form eines Rohstoffs, Endprodukts, Nebenprodukts, Rückstands oder Zwischenprodukts;“

8. Der nunmehrige § 2 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“: das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die den im Anhang I Teil 1 oder 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen;“

9. Der § 8 lautet:

„§ 8

Anwendungsbereich, Seveso-Betriebe

Dieser Abschnitt gilt für Betriebe (§ 2 Abs. 2 lit. a), in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den im Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU im

- a) Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder darüber, jedoch unter den im Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen (Betrieb der unteren Klasse) oder
- b) Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen (Betrieb der oberen Klasse).

Bei der Einstufung als Betrieb der unteren Klasse oder Betrieb der oberen Klasse ist gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anhang I Anmerkung 4 der Richtlinie 2012/18/EU anzuwenden.“

10. Im § 9 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „(§ 2 Abs. 2 lit. a) gemäß § 8“ und die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ wird durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ ersetzt.

11. Im § 9 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„Der Inhaber eines Betriebes hat der Behörde spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, mitzuteilen:“

12. Im § 9 Abs. 2 lit. c werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Stoffe“ die Wortfolge „ , die beteiligt sind oder vorhanden sein können“ eingefügt.

13. Im § 9 Abs. 2 lit. g wird der Ausdruck „(Domino-Effekt)“ durch die Wortfolge „ , einschließlich – soweit verfügbar – Einzelheiten zu benachbarten Betrieben und zu anderen Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes fallen, sowie Einzelheiten zu Bereichen und Entwicklungen, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte oder die das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls und von Domino-Effekten vergrößern könnten“ ersetzt.

14. Im Einleitungssatz des § 9 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „gemäß § 8“ und das Wort „unverzüglich“ wird durch die Wortfolge „im Vorhinein“ ersetzt.

15. Im § 9 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „Vergrößerung“ die Wortfolge „oder Verringerung“ eingefügt.

16. Im § 9 Abs. 3 lit. b wird vor dem Wort „Änderung“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.

17. Im § 9 Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck „ , und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

18. Der § 9 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) die endgültige Schließung oder die Stilllegung des Betriebes, und“.

19. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

„e) Änderungen der Informationen gemäß Abs. 2 lit. a und b.“

20. Im § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „deren Folgen für Mensch und Umwelt zu ergreifen, damit die Gefährdung der Bevölkerung aus diesem Betrieb“ durch die Wortfolge „der Unfallfolgen zu ergreifen, damit die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt“ ersetzt.

21. Im Einleitungssatz des § 9 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „gemäß § 8“.

22. Im § 9 Abs. 5 lit. d wird die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Sachwerte“ ersetzt.

23. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der § 10 Abs. 5 erster Satz gilt im Hinblick auf die Mitteilung nach Abs. 2 sinngemäß.“

24. Der § 10 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Inhaber eines Betriebes hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und der Behörde zu übermitteln. Das Sicherheitskonzept muss spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, übermittelt werden. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzeptes und gegebenenfalls die Änderung des Sicherheitskonzeptes sind nachzuweisen.

(2) Das Sicherheitskonzept muss ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen. Es hat die Ziele und Handlungsgrundsätze des Inhabers des Betriebes, die Rolle und die Verantwortung der Betriebsleitung und die Verpflichtung zu umfassen, die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle ständig zu verbessern. Das Sicherheitskonzept ist durch angemessene Mittel, Strukturen und Managementsysteme umzusetzen; bei Betrieben der oberen Klasse hat das Managementsystem die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 2012/18/EU zu erfüllen (Sicherheitsmanagementsystem).“

25. Im § 10 Abs. 3 werden am Beginn die Wortfolge „Betriebes gemäß § 8 lit. b“ durch die Wortfolge „Betriebes der oberen Klasse“ ersetzt und vor dem Wort „Sicherheitsbericht“ die Wortfolge „dem Anhang II der Richtlinie 2012/18/EU entsprechenden“ eingefügt.

26. Im § 10 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 2)“ durch das Wort „Sicherheitskonzept“ ersetzt.

27. Im § 10 Abs. 3 lit. b werden nach der Wortfolge „schwerer Unfälle“ die Wortfolge „und möglicher Unfallszenarien“ eingefügt und die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ ersetzt.

28. Der § 10 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) interne Notfallpläne vorliegen und dass darin Angaben gemacht werden, um die Erstellung von externen Notfallplänen zu ermöglichen;“

29. Der § 10 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz entfällt.

30. Der § 10 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Sicherheitsbericht muss spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, der Behörde übermittelt werden. Die Behörde hat dem Inhaber eines Betriebes die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichtes vor der Inbetriebnahme bzw. der Änderung des Betriebes mitzuteilen und gegebenenfalls den Betrieb gemäß § 12 Abs. 3 zu untersagen.

(5) Bei einer Änderung des Betriebes, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, hat der Betriebsinhaber das Sicherheitskonzept und bei Betrieben der oberen Klasse auch den Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern; die Behörde ist vor der Änderung des Sicherheitsberichtes entsprechend zu informieren. Der Inhaber eines Betriebes hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn sich im Betrieb ein schwerer Unfall ereignet hat oder geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse oder neue Erkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre; der geänderte Sicherheitsbericht ist der Behörde ehestmöglich zu übermitteln.“

31. Im § 10 Abs. 6 erster Satz werden die Wortfolge „Inhaber eines Betriebes gemäß § 8 lit. b haben“ durch die Wortfolge „Der Inhaber eines Betriebes der oberen Klasse hat“ und die Wortfolge „Anhang IV Z. 1 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wortfolge „Anhang IV der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

32. Der § 10 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Der interne Notfallplan ist der Behörde spätestens sechs Wochen vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung der Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.“

33. Im § 10 Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Erfahrungen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wie bei schweren Unfällen zu handeln ist,“ eingefügt.

34. Im § 10 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Inhalt und Form“ die Wortfolge „einschließlich allfälliger Fristen für die Anpassung“ eingefügt.

35. Im § 11 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Zwischen benachbarten Betrieben, bei denen aufgrund ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe, ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht oder den internen Notfallplan von Bedeutung sind.

(2) Der Inhaber eines Betriebes hat der Öffentlichkeit jene Informationen, die in Anhang V Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU angeführt sind, im Internet zugänglich zu machen; die Internetadresse ist der Behörde bekannt zu geben. Die Informationen müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

(3) Der Inhaber eines Betriebes der oberen Klasse hat überdies

- a) die von einem schweren Unfall in einem Betrieb möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser, über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalls in regelmäßigen Abständen, längstens alle fünf Jahre, in geeigneter Form zu informieren; diese Informationen müssen jedenfalls die in Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Angaben enthalten; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Landes- und Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls; Betriebe mit möglichen Domino-Effekten haben bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten;
- b) der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für den Betrieb zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe auf Anfrage zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden, wobei in diesem Fall ein geänderter Bericht, beispielsweise in Form einer nichttechnischen Zusammenfassung, der zumindest allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle und über mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Falle eines schweren Unfalls, umfasst, zugänglich zu machen ist.“

36. Im § 11 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Informationen gemäß Abs. 2“ der Ausdruck „und 3 einschließlich allfälliger Fristen für die Anpassung“ eingefügt.

37. Im § 12 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 7 ersetzt:

„(1) Die Behörde hat für jeden Betrieb ein der Art des Betriebes angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen zu erstellen und auf der Grundlage dieses Systems die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen.

(2) Das Inspektionssystem besteht aus einem Inspektionsplan und einem Inspektionsprogramm. Es muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebes geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob

- a) der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
- b) der Inhaber eines Betriebes angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat,
- c) die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und
- d) die Informationen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(3) Der Inspektionsplan muss alle Betriebe erfassen und ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Inspektionsplan hat zu umfassen:

- a) eine allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen;
- b) den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;

- c) ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebe, der Betriebe mit möglichen Domino-Effekten sowie der Betriebe, bei denen externe Gefahrenquellen das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen des Unfalls verschlimmern können;
- d) Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Inspektionen gemäß Abs. 4;
- e) Verfahren für nicht routinemäßige Inspektionen gemäß Abs. 5;
- f) gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.

(4) Auf Grundlage des Inspektionsplanes hat die Behörde regelmäßig Programme für routinemäßige Inspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten der Betriebe angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf bei Betrieben der oberen Klasse ein Jahr und bei Betrieben der unteren Klasse drei Jahre nicht überschreiten, es sei denn die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des in Betracht kommenden Betriebes anderes festgelegt; diese Bewertung hat sich insbesondere auf die möglichen Auswirkungen des Betriebes sowie die bisherige Einhaltung der dem Betriebsinhaber nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen zu stützen. Wird bei einer Inspektion ein bedeutender Verstoß gegen die dem Betriebsinhaber nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen festgestellt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate eine zusätzliche Inspektion zu erfolgen.

(5) Die Behörde hat darüber hinaus nicht routinemäßige Inspektionen durchzuführen, um schwerwiegende Beschwerden, ernste Unfälle und Beinaheunfälle, Zwischenfälle und die Nichteinhaltung von Vorschriften sobald wie möglich zu untersuchen.

(6) Die Behörde hat innerhalb von vier Monaten nach jeder Inspektion den Inhaber des Betriebes in einem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Inspektion zu informieren (Inspektionsbericht). Der Bericht hat insbesondere auch Empfehlungen und Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen und einen angemessenen Zeitraum zu deren Umsetzung zu umfassen.

(7) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde sicherzustellen, dass alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle notwendigen mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen ergriffen und die möglicherweise betroffenen Personen vom eingetretenen Unfall und gegebenenfalls über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Nach einem schweren Unfall hat die Behörde überdies eine Inspektion zur vollständigen Analyse der Unfallursachen vorzunehmen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen und es ist zu prüfen, ob der Inhaber des Betriebes alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat; gegebenenfalls sind dem Inhaber des Betriebes Empfehlungen zur Vermeidung der Wiederholung eines solchen Unfalls zu erteilen.“

38. Im § 12 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 8 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 8 werden nach dem Wort „teilweise“ die Wortfolge „mit Bescheid“ und nach der Wortfolge „unzureichend sind“ die Wortfolge „oder der Betriebsinhaber im Inspektionsbericht festgelegte notwendige Maßnahmen in schwerwiegender Weise nicht oder nicht vollständig erfüllt hat“ eingefügt.

39. Im § 12 entfällt der bisherige Abs. 4.

40. Im § 12 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 9 bezeichnet.

41. Im nunmehrigen § 12 Abs. 9 lit. b werden die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ ersetzt, nach dem Wort „Sicherheitsvorkehrungen“ die Wortfolge „sowie die Ergebnisse ihrer Analysen und Empfehlungen“ eingefügt und am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

42. Der nunmehrige § 12 Abs. 9 lit. c entfällt.

43. Im nunmehrigen § 12 Abs. 9 letzter Satz wird die Wortfolge „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäische Kommission“ ersetzt.

44. Dem § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen, die gemäß diesem Abschnitt bei der Behörde vorhanden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landes-Umwelteinformationsgesetzes.“

45. Der § 17 entfällt.

Artikel V

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 58/2014, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Liegt ein Korridor für die beabsichtigte Straße im Gefährdungsbereich eines rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes, so darf durch ihre beabsichtigte Verwendung unter Berücksichtigung dieses Seveso-Betriebes die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalls erschwert werden. Zu diesem Zweck ist ein angemessener Schutzabstand einzuhalten oder es muss sonst, insbesondere durch bauliche oder organisatorische Vorkehrungen, gewährleistet sein, dass die Gefahr nicht vergrößert oder die Folgenbegrenzung nicht erschwert wird. Die Inhaber von Seveso-Betrieben sind verpflichtet, der Landesregierung ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken zur Verfügung zu stellen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Der vorliegende Entwurf dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (im Folgenden kurz als Seveso III-Richtlinie bezeichnet). Diese Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Mit der Seveso III-Richtlinie wird die Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG (im Folgenden: Seveso II-Richtlinie) aufgehoben.

Die Seveso II-Richtlinie wurde bisher im Katastrophenhilfegesetz, im Raumplanungsgesetz und (soweit es das landesrechtlich zu regelnde Anlagenrecht betrifft) im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Diese Gesetze müssen an die Erfordernisse nach der Seveso III-Richtlinie angepasst werden. Zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie müssen darüber hinaus auch das Baugesetz und das Straßengesetz geändert werden.

Festgehalten wird, dass es derzeit in Vorarlberg insgesamt vier Betriebe gibt, die unter das Seveso-Regime fallen (Seveso-Betriebe). Diese vier Betriebe fallen jedoch in das bundesrechtlich zu regelnde Anlagenrecht (z.B. der Gewerbeordnung) und daher nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; soweit es jedoch um die Erfordernisse des Katastrophenschutzes und der Raumplanung sowie die Regelung von Entwicklungen in der Nachbarschaft zu solchen Betrieben geht, gelangen die diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Neben der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie sind im Baugesetz einzelne weitere Änderungen vorgesehen (Näheres s. unten 1.3.).

1.2. Zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

a) Katastrophenhilfegesetz:

- Die Fristen für die Erstellung des externen Notfallplans (§ 29a Abs. 1) und für die Übermittlung der dafür erforderlichen Informationen (§ 29a Abs. 2) werden angepasst.
- Geringfügige begriffliche Änderungen und Anpassungen der Verweise auf die neue Seveso III-Richtlinie werden vorgenommen.

b) Raumplanungsgesetz:

- Die Informationspflicht der Seveso-Betriebe wird geringfügig geändert (§ 5 Abs. 3).
- Neue Seveso-Betriebe dürfen künftig nur in Betriebsgebieten festgelegt werden, die für einen solchen Betrieb bestimmt sind (§ 14 Abs. 7).

c) Baugesetz:

- Es wird eine Definition des Begriffs „Seveso-Betrieb“ aufgenommen (§ 2 Abs. 1 lit. r).
- Durch Entwicklungen in der Nachbarschaft eines bestehenden Seveso-Betriebes darf die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles weder vergrößert noch die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles erschwert werden; erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen (z.B. angemessener Schutzabstand) einzuhalten (§ 8 Abs. 4).

d) Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt:

- Es werden einige neue Begriffsbestimmungen eingefügt bzw. geändert (§ 2 Abs. 2 und § 8).
- Die Pflichten des Inhabers eines Seveso-Betriebes werden konkretisiert (§ 9 und § 11).
- Die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und internen Notfallplan werden angepasst (§ 10).
- Die Pflichten der Behörde, insbesondere über die Durchführung von Inspektionen, werden detaillierter geregelt (§ 12).

Anzumerken ist, dass es derzeit in Vorarlberg keine anlagenrechtlich vom Land zu regelnden Seveso-Betriebe gibt.

e) Straßengesetz:

- Liegt ein Korridor für eine Landesstraße im Gefährdungsbereich eines bestehenden Seveso-Betriebes, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Verwendung der Landesstraße unter Berücksichtigung des Seveso-Betriebes die bestehende Gefährdung im Falle eines

schweren Unfalles weder vergrößert noch die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles erschwert werden darf (§ 10 Abs. 6).

1.3. Im Baugesetz sind neben der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie im Wesentlichen noch folgende Änderungen vorgesehen:

- Es wird klargestellt, dass Dachvorsprünge bis zu 1,30 m Ausladung innerhalb der Abstandsflächen errichtet werden dürfen, wobei es nicht auf die Frage ankommt, ob es sich bei ihnen um untergeordnete Bauteile handelt oder nicht (§ 5 Abs. 5 lit. c).
- Die Bestimmung über die Mindestabstände wird übersichtlicher gestaltet (§ 6); neu ist im Wesentlichen, dass für Bauwerke und Teile von Bauwerken bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück der Mindestabstand 1 m beträgt.
- Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur heranrückenden Wohnbebauung wird Rechnung getragen (§ 8 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 lit. d).
- In Fällen, in denen pro Wohnung zwar mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Pflichtstellplätzen errichtet wird, aber nicht mehr als zwei Stellplätze pro Wohnung sowie bei der Errichtung von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen u.dgl. soll die Einholung von Gutachten zur Beurteilung des Immissionsschutzes nicht notwendig sein (§ 8 Abs. 2).
- Über unzulässige Einwendungen muss nicht mehr eigens im Spruch des Bescheides abgesprochen werden (Entfall des § 26 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 letzter Satz).
- Die bestehende Verordnungsermächtigung im § 15 des Baugesetzes wird im Hinblick auf EU-rechtliche Erfordernisse angepasst (§ 15 Abs. 1 und 3).
- Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist künftig bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen baubewilligungsfrei (§ 20 Abs. 2); die Gemeindevertretung kann diese Bewilligungsfreiheit in näher zu bestimmenden Ortsteilen, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist, mit Verordnung ausschließen (§ 17 Abs. 4). Mit der vorgesehenen Bewilligungsfreistellung für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen wird ein Punkt des Arbeitsprogramms 2014 bis 2019 der Landesregierung (s. 7. Energie und Klimaschutz) umgesetzt.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

3. Kosten:

a) Katastrophenhilfegesetz:

Die enthaltenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten beim Land.

b) Raumplanungsgesetz:

Die enthaltenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten bei Land und Gemeinden.

c) Baugesetz:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bewilligungsfreistellung der Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden zu Einsparungen führen wird. Auch die Änderung des § 8 Abs. 2 führt – aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses von Gutachten – zu Einsparungen.

Im Übrigen ist aufgrund folgender Überlegungen davon auszugehen, dass die sonst vorgesehenen Änderungen zu keinen nennenswerten Mehrkosten bei Land und Gemeinden führen werden:

- Der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur heranrückenden Wohnbebauung musste bisher in der Praxis in verfassungskonformer Auslegung des § 8 Rechnung getragen werden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen dienen somit der Klarstellung und sollen den Vollzug erleichtern.
- Der § 8 Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 lit. d könnte geringfügige Mehrkosten verursachen. Es wird angenommen, dass die Prüfung, ob die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalls vergrößert oder die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles erschwert wird, durchschnittlich rund 20 Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 21/3) erfordert. Bei

einem Stundensatz von 90,40 Euro ergibt dies einen Kostenaufwand von rund 1.800 Euro je Verfahren.

d) Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Kostenfolgen, weil derzeit in Vorarlberg keine Betriebe bestehen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Im Übrigen beschränkt sich die Umsetzung auf das nach dem EU-Recht Gebotene.

e) Straßengesetz:

Die im § 10 Abs. 6 enthaltene Änderung könnte geringfügige Mehrkosten verursachen. Es wird angenommen, dass die Prüfung, ob die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalls vergrößert oder die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles erschwert wird, durchschnittlich rund 20 Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 21/3) erfordert. Bei einem Stundensatz von 90,40 Euro ergibt dies einen Kostenaufwand von rund 1.800 Euro je Verfahren.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und der Richtlinie 2014/61/EU.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch den vorliegenden Entwurf besonders berücksichtigt, da klargestellt wird, dass die von Spielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen u.dgl. ausgehenden, durch die Kinder und Jugendlichen verursachten Immissionen keine das ortsübliche Maß überschreitende Belästigung der Nachbarn erwarten lassen. Darüber hinaus hat der Entwurf keine speziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderung des Katastrophenhilfegesetzes):

Zu Z. 1 bis 9 (§ 29a):

§ 29a Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. c der Seveso III-Richtlinie hat die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde für einen neuen Betrieb der oberen Klasse (vgl. Art. 3 Z. 3 und Art. 5 der Seveso III-Richtlinie) künftig innerhalb einer bestimmten Frist, nämlich innerhalb von zwei Jahren, nach dem Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan zu erstellen.

Für bestehende Seveso-Betriebe der oberen Klasse wird auf die Übergangsbestimmung in § 37 Abs. 4 hingewiesen.

§ 29a Abs. 2:

Bereits bisher hat der Betriebsinhaber die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Informationen der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung zu stellen (vgl. nunmehr Art. 12 Abs. 1 lit. b der Seveso III-Richtlinie). Nach Art. 12 Abs. 2 lit. a der Seveso III-Richtlinie hat der Betreiber eines neuen Betriebes der oberen Klasse (vgl. Art. 3 Z. 3 und 5 der Seveso III-Richtlinie) diese Informationen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe bewirken, zu übermitteln. Hierfür wird eine Frist von drei Monaten festgelegt.

§ 29a Abs. 3:

Der Abs. 3 enthält – in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 3 der Seveso III-Richtlinie – geringfügige begriffliche Anpassungen.

§ 29a Abs. 4:

Dem Art. 12 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie wird ausreichend Rechnung getragen, wenn in *einer* Vorarlberger Tageszeitung (und nicht mehr wie bisher in zwei) auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines externen Notfallplanes während der Auflagefrist hingewiesen wird. Neben diesem Hinweis in einer Vorarlberger Tageszeitung wird auch durch Anschlag an der Amtstafel

der betroffenen Gemeinden auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme aufmerksam gemacht.

§ 29a Abs. 6:

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie werden geringfügige Anpassungen vorgenommen.

§ 29a Abs. 7:

Der Verweis auf die nunmehr geltende Richtlinie 2012/18/EU muss richtig gestellt werden.

§ 29a Abs. 8:

Mit dieser Änderung wird Art. 14 Abs. 4 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt.

Zu Z. 10 und 11 (§ 29b Abs. 2 und § 36 Abs. 1 lit. f):

Aufgrund der Änderungen im § 29a Abs. 2 muss der Verweis angepasst werden.

Zu Z. 12 und 13 (§ 37):

§ 37 Abs. 4:

Diese Übergangsbestimmung steht im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 lit. b der Seveso III-Richtlinie. Als interne Notfallpläne kommen in der Praxis nur solche in Betracht, die entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. GewO 1994) erstellt worden sind.

Zu Artikel II (Änderung des Raumplanungsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 3):

Die vorgesehene Informationsverpflichtung, die im Wesentlichen bereits im geltenden § 5 Abs. 3 enthalten ist, wird in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 und 3 der Seveso III-Richtlinie geringfügig angepasst.

Zu Z. 2 und 3 (§ 12 Abs. 4a und § 14 Abs. 7):

Im § 5 Abs. 3 wird der Begriff „Seveso-Betrieb“ definiert; daher muss im § 12 Abs. 4a im Zusammenhang mit dem Begriff „Seveso-Betrieb“ nicht mehr auf die „Seveso-Richtlinie“ verwiesen werden.

Der § 14 Abs. 7 des Entwurfs sieht nunmehr vor, dass die Errichtung neuer Seveso-Betriebe widmungsrechtlich nur dann zulässig ist, wenn eine Zonierung nach § 14 Abs. 7 vorliegt. Eine derartige Zonierung darf nur unter Beachtung der Vorgaben nach § 12 Abs. 4a ausgewiesen werden, d.h. dass Gebiete für Seveso-Betriebe einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gegenüber Bauflächen, Verkehrsflächen usw. aufweisen müssen. Aufgrund des unterschiedlichen Gefahrenpotentials in der jeweiligen Umgebungssituation wird unter Umständen nur eine auf einzelne Arten von Seveso-Betrieben eingeschränkte Zonierung zulässig sein.

Liegt keine solche Zonierung vor, so ist auch die Änderung von bestehenden Seveso-Betrieben – von Anwendungsfällen der Bestandsregelung des § 58 abgesehen – nicht zulässig. Im Rahmen der Bestandsregelung sind Zu- oder Umbauten oder wesentliche Verwendungsänderungen bei bestehenden Seveso-Betrieben zulässig, wenn sie der Weiterführung der zur Zeit der Erlassung des Flächenwidmungsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzung dienen und dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Gefahren oder Belästigungen für die Einwohner entstehen und der Gebietscharakter nicht gestört wird. Es ist davon auszugehen, dass Änderungen von bestehenden Seveso-Betrieben im Betriebsgebiet nicht zu einer Störung des Gebietscharakters führen.

Festgehalten wird, dass mit § 12 Abs. 4a in Verbindung mit § 14 Abs. 7 der Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b der Seveso III-Richtlinie umgesetzt wird. Art. 13 Abs. 2 lit. c ist im § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Die Festlegung der Zonen in Betriebsgebieten, die für Seveso-Betriebe oder einzelne Arten von Seveso-Betrieben bestimmt sind, erfolgt im Flächenwidmungsplan. Im diesbezüglichen Verfahren der Erlassung (§ 21) bzw. der Änderung (§ 23) des Flächenwidmungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl.

§ 21a Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 2 iVm § 10a und § 2 Abs. 4 lit. c der Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 38/2005 idgF). Der Entwurf des Flächenwidmungsplans wird im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt, während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen (z.B. auch Umweltschutzorganisationen) zum Entwurf Stellung nehmen (§ 10c Abs. 2). Diese Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen (§ 10e Abs. 1), wodurch die in Art. 15 der Seveso III-Richtlinie vorgesehene öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren gewährleistet ist.

Zu Artikel III (Änderung des Baugesetzes):

Zu Z. 1 und 2 (§ 2):

§ 2 Abs. 1 lit. r:

Die der Seveso III-Richtlinie unterliegenden Betriebe werden als „Seveso-Betriebe“ definiert.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 5):

Die im § 5 Abs. 5 lit. c enthaltene Regelung über Dachvorsprünge hat in der Vergangenheit teilweise zu Vollzugsproblemen geführt. Ein Dachvorsprung ist die über die Abdeckung eines umschlossenen Raumes hinausgehende Fortführung des Daches; soweit das Dach noch der Raumabdeckung dient, ist es noch nicht Dachvorsprung. Nunmehr wird klargestellt, dass Dachvorsprünge bis zu einer Ausladung von 1,30 m innerhalb der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück errichtet werden dürfen; auf eine Beurteilung, ob es sich bei einem Dachvorsprung bis zu 1,30 m um einen untergeordneten Bauteil handelt oder nicht, soll es nicht ankommen. Dachvorsprünge mit einer Ausladung von mehr als 1,30 m (z.B. ein Dachvorsprung mit 1,50 m) dürfen nur im Ausmaß von 1,30 m, nicht darüber hinaus in eine Abstandsfläche hineinragen.

Zu Z. 4 (§ 6):

Der § 6 wird neu gegliedert; dadurch soll er übersichtlicher werden. Im Abs. 1 ist der grundsätzlich geltende Mindestabstand geregelt; dieser Mindestabstand ist einzuhalten, soweit die Abs. 2 bis 5 keine geringeren Abstände vorsehen. Allfällige größere Abstände aus anderen Gründen (beispielsweise Brandschutz) bleiben dabei unberührt. Der Mindestabstand nach § 6 wird vom äußersten Punkt des Gebäudes bzw. Bauwerks bzw. des maßgeblichen Teiles des Bauwerks gemessen.

Der im Entwurf vorgesehene § 6 enthält zwei Abweichungen von den bisherigen Regelungen über die Mindestabstände:

Erstens reicht künftig für Bauwerke und Teile von Bauwerken bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück ein Mindestabstand von 1 m zur Nachbargrenze aus (§ 6 Abs. 3 lit. a). Bisher war hier ein Mindestabstand von 3 m (bei Gebäuden) oder 2 m (bei Bauwerken, die keine Gebäude sind, sowie bei oberirdischen kleinen Gebäuden nach § 19 lit. a bis c oder für Bauteile nach § 5 Abs. 5 lit. b und c) vorgesehen. Vom § 6 Abs. 3 lit. a werden zum einen Fälle umfasst, bei denen ein frei stehendes Bauwerk als Ganzes nicht höher als 1,80 m ist (z.B. ein frei stehender Swimmingpool). Zum anderen werden auch Bauteile eines über 1,80 m hohen Bauwerks (z.B. eines Gebäudes) erfasst, soweit diese Bauteile (z.B. ein Schopf, eine angebaute Terrasse oder eine Tiefgaragenabfahrt) eine Höhe von nicht mehr als 1,80 m über dem Nachbargrundstück haben. Jene Bauteile des Bauwerks (z.B. eines Gebäudes), die diese Höhe überschreiten, müssen die nach Abs. 1 oder 2 geltenden Mindestabstände einhalten. Für die Ermittlung der privilegierten Höhe bis zu 1,80 m ist vom Niveau des Nachbargrundstücks an der Grenze auszugehen. Mit dieser Änderung soll – auch im Interesse des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden – eine bessere Ausnutzung des Baugrundstückes ermöglicht werden.

Die zweite Abweichung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen: Gemäß § 6 Abs. 3 in der geltenden Fassung soll bei Errichtung befestigter Flächen, z.B. Hauszufahrten, Abstellplätzen oder sonstiger befestigter Verkehrs- oder Lagerflächen, kein Mindestabstand einzuhalten sein, soweit es sich bei diesen Bauvorhaben um unterirdische Bauwerke handelt. Eine befestigte Fläche ist dann unterirdisch, wenn sie mit dem geplanten oder behördlich verfügbaren Gelände bündig abschließt (vgl. Beilage 38/2007, Bericht zu § 6 Abs. 3). Aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff „unterirdisch“ bzw. „oberirdisch“ (s. VwGH vom 22.10.2008, 2008/06/0103) ist aber davon auszugehen, dass auch befestigte Flächen, z.B. Hauszufahrten und Abstellplätze, als oberirdische Bauwerke anzusehen sind und daher – anders als ursprünglich vom Gesetzgeber gewollt – ein Mindestabstand erforderlich ist. Daher wird im § 6 Abs. 4 lit. b des Entwurfs klargestellt, dass für ebenerdig befestigte Flächen wie Hauszufahrten und

Abstellplätze kein Mindestabstand einzuhalten ist. Eine befestigte Fläche ist dann ebenerdig, wenn sie mit dem geplanten oder behördlich verfügbaren Gelände bündig abschließt (bei einer Tiefgaragenabfahrt handelt es sich nicht um eine solche Fläche). Werden bei einem Abstellplatz Randsteine odgl. verwendet, welche mit dem Gelände nicht bündig abschließen, schadet dies insofern nicht, als gemäß § 6 Abs. 4 lit. a des Entwurfs auch bei Einfriedungen oder sonstigen Wänden oder Geländern bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück kein Mindestabstand erforderlich ist.

Zu Z. 5 und 6 (§ 8):

§ 8 Abs. 2:

Bei einem Gebäude in einem Wohngebiet, das ausschließlich für Wohnzwecke verwendet wird, sind keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigungen des Nachbarn zu erwarten, sodass in einem solchen Fall – schon nach der bisherigen Rechtslage – auch keine Gutachten im Hinblick auf den Immissionsschutz einzuholen sind. Anders verhält es sich nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 18.6.2003, 2001/06/0149), wenn bei Wohnbauten mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtstellplätzen errichtet werden soll.

Nachdem die mit Verordnung der Landesregierung im Rahmen des § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl an Stellplätzen in jüngster Zeit herabgesetzt worden ist, bedeutet dies vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung, dass nunmehr schon bei Überschreitung der niedrigeren Mindestzahl an Stellplätzen durch Gutachten zu prüfen ist, ob im Hinblick auf die Widmungsart Wohngebiet das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen zu erwarten sind. Mit der neu hinzugefügten lit. b wird klargestellt, dass bei der Errichtung von höchstens zwei Stellplätzen pro Wohnung jedenfalls keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen zu erwarten und daher auch keine diesbezüglichen schalltechnischen und medizinischen Gutachten einzuholen sind. Zu dieser „Jedenfalls-Klarstellung“ ist anzumerken, dass u.U. auch in anderen Fällen keine Gutachten einzuholen sind (z.B. werden bei einem Einfamilienhaus, bei dem drei statt zwei Stellplätze errichtet werden, – mangels signifikantem Immissionsbeitrag – auch keine Immissionsschutzgutachten einzuholen sein). Weiters ist anzumerken, dass allfällige Regelungen über die Höchstzahl an Stellplätzen (vgl. die Verordnung nach § 12 Abs. 8 BauG oder Verordnungen nach dem Raumplanungsrecht) durch § 8 Abs. 2 lit. b unberührt bleiben.

Im Entwurf wird zudem gesetzlich klargestellt (§ 8 Abs. 2 lit. c), dass die von Spielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen u.dgl. ausgehenden, durch die Kinder und Jugendlichen verursachten Immissionen keine das ortsübliche Maß überschreitende Belästigung der Nachbarn erwarten lassen, weshalb sich auch hier die Einholung von entsprechenden Gutachten erübrigt.

§ 8 Abs. 3:

In seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung zur heranrückenden Wohnbebauung erfordert nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) der Gleichheitssatz, die Situation der Schaffung einer Emissionsquelle – im Hinblick auf die Unterbindung der von ihr ausgehenden schädlichen Emissionen – mit dem nachträglichen Hinzutreten eines Objekts, auf das sich eine solche Emissionsquelle auswirken kann, gleich zu behandeln. Daraus folgert der VfGH, dass eine in diese Richtung zielende Einwendung auch vom Inhaber eines Industriebetriebes als Nachbar erhoben werden kann, weil er mit Auflagen der Gewerbebehörde (gegebenenfalls mit weiteren Auflagen gemäß § 79 Abs. 2 GewO 1994) rechnen muss (VfSlg. 12.468/1990, 13.210/1992, 14.943/1997, 15.188/1998, 15.691/1999, 15.792/2000, 16.250/2001 sowie 16.934/2003).

Mit Erkenntnis vom 27.2.2014, G98/2013, hat der VfGH in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zur heranrückenden Wohnbebauung im § 26 Abs. 1 lit. c BauG die Wortfolge „soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist“ als verfassungswidrig aufgehoben. Nach Ansicht des VfGH bewirkt die erwähnte Wortfolge im § 26 Abs. 1 lit. c BauG eine Beschränkung des subjektiven Nachbarrechts auf Einhaltung des durch § 8 BauG geregelten Immissionsschutzes auf die Geltendmachung solcher Immissionen, mit denen auf einem Nachbargrundstück zu rechnen ist. Demgegenüber können Immissionen, die vom bereits bebauten Nachbargrundstück auf das Baugrundstück einwirken und die zur Vorschreibung nachträglicher gewerberechtlicher Auflagen für das Nachbargrundstück führen können, nicht geltend gemacht werden. Eine solche Beschränkung ist nach Ansicht des VfGH mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar.

Zwar kann der § 8 – so der VfGH im erwähnten Erkenntnis vom 27.2.2014, G98/2013, – dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass diese Bestimmung auch Immissionen erfasst, die vom Nachbargrundstück auf das Baugrundstück einwirken. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die

Rechtsprechung des VfGH zur heranrückenden Wohnbebauung jedoch ausdrücklich zum einen im § 8 und zum anderen im § 26 Abs. 1 lit. d verankert werden.

In diesem Sinne dürfen Bauwerke, die im Immissionsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Betriebes liegen, über den Abs. 1 hinaus (arg. *weiters*) keinen Verwendungszweck haben, der unter Berücksichtigung dieses Betriebes das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen beim Bauwerk erwarten lässt. Für die Beurteilung, ob ein Bauwerk im Immissionsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Betriebes liegt, sind die Immissionen, die aufgrund der für den jeweiligen benachbarten Betrieb maßgebenden anlagenrechtlichen Vorschriften (in der Regel das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 bzw. die auf dieser Grundlage erteilten Betriebsanlagengenehmigungen) rechtmäßig auf das Bauwerk einwirken, maßgeblich.

Liegt ein Bauwerk im Immissionsbereich eines solchen Betriebes, so ist es nur zulässig, wenn die auf das Bauwerk rechtmäßig einwirkenden Immissionen das am Standort des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der Widmung bestimmte Immissionsniveau (Widmungsmaß) nicht überschreiten oder – im Falle einer Überschreitung – durch die Vorschreibung von Auflagen (z.B. Lärmschutzwände) das Widmungsmaß eingehalten bzw. erreicht werden kann. Festgehalten wird, dass sich der Messpunkt für die Einhaltung des Widmungsmaßes unmittelbar beim Bauwerk befindet.

§ 8 Abs. 4:

Die in den Ausführungen zu § 8 Abs. 3 näher dargelegte Rechtsprechung des VfGH zur heranrückenden Wohnbebauung ist grundsätzlich auch auf Bauvorhaben im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben anwendbar. Bei Seveso-Betrieben ist die heranrückende Wohnbebauung eine Erscheinung in Bezug auf Entwicklungen in der Nachbarschaft im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. c der Seveso III-Richtlinie, wenn dadurch das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Der Abs. 4 stellt auf unfallbedingte (also nicht projektgemäße) Gefährdungen ab. Im Hinblick auf rechtmäßige (projektgemäße) Immissionen, die im Rahmen des üblichen Betriebes eines Seveso-Betriebes auf ein Bauwerk im Sinne der heranrückenden Wohnbebauung einwirken, gelangt auch bei Seveso-Betrieben der Abs. 3 zur Anwendung.

Der Gefährdungsbereich wird unter Berücksichtigung der vom benachbarten Seveso-Betrieb ausgehenden Gefahren und des (beabsichtigten) Verwendungszwecks des Bauwerkes im Falle eines schweren Unfalls (s. § 2 Abs. 2 lit. g des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt) ermittelt.

Liegt ein Bauwerk im Gefährdungsbereich eines benachbarten Seveso-Betriebes, so ist es nur zulässig, wenn durch das Bauwerk unter Berücksichtigung der vom Seveso-Betrieb ausgehenden Gefahren und des Verwendungszwecks des Bauwerkes die vor der Errichtung des Bauwerkes bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles nicht vergrößert oder die Begrenzung der Unfallfolgen nicht erschwert wird. Zur Gewährleistung, dass das bestehende Gefährdungspotenzial nicht vergrößert wird, ist ein angemessener Schutzabstand einzuhalten oder es sind sonstige bauliche (technische) oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 15 Abs. 1 und 3):

Es wird klargestellt, dass durch Verordnung der Landesregierung nach § 15 Abs. 3 und 4 (vgl. Bautechnikverordnung) auch Bestimmungen über bautechnische Anforderungen im Zusammenhang mit Infrastruktur für die elektronische Kommunikation erlassen werden können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU erforderlich.

Zu Z. 9 und 10 (§ 17 Abs. 4 und § 20):

Nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs soll die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken künftig unter bestimmten Voraussetzungen (wobei die Abstandsflächen und Mindestabstände immer einzuhalten sind) ohne Baubewilligung zulässig sein. Dass ein Bauvorhaben frei ist, bedeutet nur, dass es keiner Baubewilligung und keiner Bauanzeige bedarf; sonstige Bestimmungen des Baugesetzes, beispielsweise die §§ 15 und 16 (z.B. betreffend die Tragfähigkeit von Bauwerken, den Brandschutz, den Schutz vor Absturzunfällen oder den Schutz vor herabstürzenden Gegenständen) gelten trotzdem. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so hat die Behörde allenfalls nach § 40 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen.

Die lit. a betrifft den Fall, dass die Anlage in die Dach- oder Wandfläche flächenbündig eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zum Dach oder zur Wand angebracht wird. Der Abstand ist im rechten Winkel zur Dach- oder Wandfläche bis zur Oberkante der Anlage zu messen.

Überragt die Anlage den First oder die seitlichen Dachränder oder die Traufe, ist die Anbringung nicht frei.

Die lit. b betrifft den Fall der Anbringung auf einem Flachdach. Der Dachüberstand darf maximal 1,2 m betragen; der Dachüberstand ist im rechten Winkel zur Oberkante der Attika bis zur Oberkante der Anlage zu messen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstands zu entsprechen hat; der Dachrand bestimmt sich nach der Außenkante der Attika.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann es unter Umständen notwendig sein, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gelten soll. Daher sieht der § 17 Abs. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Gemeindevertretung vor, zu diesem Zweck die Bewilligungsfreistellung für bestimmte Ortsteile (niemals aber für das ganze Ortsgebiet) auszuschließen. Dies kann nur ausnahmsweise für Ortsteile gelten, die eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, mit der die Anbringung von Solar- oder Photovoltaikanlagen in der im § 20 Abs. 2 umschriebenen Art im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht kompatibel wäre (in solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nähere Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben).

Mit der vorgesehenen Bewilligungsfreistellung für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen wird ein Punkt des Arbeitsprogramms 2014 bis 2019 der Landesregierung (s. 7. Energie und Klimaschutz) umgesetzt.

Zu Z. 11 bis 13 (§ 26 Abs. 1):

§ 26 Abs. 1 lit. c:

Nach § 26 Abs. 1 lit. c soll dem Nachbarn das Recht auf Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 dann zustehen, wenn aufgrund des Bauvorhabens mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 m vom Baugrundstück entfernt ist. Diese Entfernungsregelung dient unter anderem der Verfahrensökonomie und soll der Baubehörde die Ermittlung des Kreises der Nachbarn, die durch Einwendungen die Einhaltung des § 8 Abs. 1 und 2 geltend machen können, erleichtern. Des Weiteren erfolgt die Einschränkung des unter Umständen großen Kreises an möglichen Nachbarn auch aus Gründen der Rechtssicherheit, da klargestellt wird, wer die Parteirechte im Verfahren geltend machen kann.

Der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 10.844/1986, 16.981/2003) sieht die Beschränkung der Parteistellung auf Grundeigentümer, deren Grundstücke in einer bestimmten Entfernung vom Grundstück des Bauwerbers gelegen sind, dann für sachlich an, wenn diese Grundeigentümer nach einer Durchschnittsbetrachtung der typischerweise vom Bauwerk selbst ausgehenden Gefahren durch eine Bauführung in ihren durch das Gesetz geschützten Interessen betroffen werden. Diesen Sachlichkeitserwägungen trägt die 100m-Beschränkung Rechnung, zumal überdies zu berücksichtigen ist, ob der betroffene Nachbar mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen hat (vgl. VfSlg. 17.593/2005 zur 50m-Beschränkung nach der OÖ Bauordnung).

§ 26 Abs. 1 lit. d:

Im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung wird ein Recht des Nachbarn (§ 2 Abs. 1 lit. k) auf Einhaltung der Vorschriften nach § 8 Abs. 3 vorgesehen, wenn der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften (insbesondere solchen nach der GewO 1994 oder nach dem Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt) fällt und diese Vorschriften die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen (z.B. weitere Auflagen gemäß § 79 Abs. 2 GewO 1994, Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und deren Folgen gemäß § 12 Abs. 6 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt). Darauf, ob im konkreten Einzelfall mit nachträglichen Auflagen zu rechnen wäre, kommt es nicht an. In gleicher Weise ist ein solches Nachbarrecht im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften nach § 8 Abs. 4 eingeräumt. Aus den gleichen Gründen wie in § 26 Abs. 1 lit. c wurde auch hier eine Beschränkung der Parteistellung auf Nachbarn, deren Grundstück nicht mehr als 100 m vom Baugrundstück entfernt ist, aufgenommen.

§ 26 Abs. 1 lit. e:

Der Nachbar kann nun die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 lit. e angeführten Festlegungen des Bebauungsplans auch dann geltend machen, wenn sein Grundstück nicht unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt. Die Differenzierung zwischen Eigentümern, deren Grundstück an das Baugrundstück angrenzt, und solchen, die nur durch einen schmalen Grundstückstreifen vom

Baugrundstück getrennt und daher nur geringfügig entfernt sind, dürfte sachlich nicht gerechtfertigt sein (vgl. VfSlg. 16.981/2003).

Zu Z. 14 und 15 (Entfall des bisherigen § 26 Abs. 2 und des bisherigen § 26 Abs. 3 letzter Satz):

Gemäß § 26 Abs. 2 sind die unzulässigen öffentlich-rechtlichen Einwendungen und gemäß § 26 Abs. 3 letzter Satz des geltenden Baugesetzes die (unzulässigen) privatrechtlichen Einwendungen im Spruch des Bescheides zurückzuweisen. Nach § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt. Diese Miterledigungsfiktion des AVG gilt sowohl für zulässige (also solche nach Abs. 1) als auch für unzulässige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einwendungen. Aufgrund der genannten Miterledigungsfiktion ist es daher nicht notwendig, dass die unzulässigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einwendungen im Spruch des Bescheides zurückzuweisen bzw. auf den Rechtsweg zu verweisen sind. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen daher der bisherige § 26 Abs. 2 und der letzte Satz des bisherigen § 26 Abs. 3 (des nunmehrigen § 26 Abs. 2) entfallen.

Zu Artikel IV (Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt):

Bemerkt wird, dass im anlagenrechtlichen Bereich die Zuständigkeit zur Umsetzung fast ausschließlich beim Bund liegt (vgl. die Umsetzung für gewerbliche Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Bergbauanlagen in der GewO 1994, im AWG 2002 sowie im Mineralrohstoffgesetz des Bundes). Landeskompetenzen hinsichtlich des anlagenrechtlichen Teiles können v.a. dann berührt sein, wenn die in Frage kommenden Betriebe nicht gewerblich betrieben werden, nicht unter das AWG 2002 (des Bundes) und nicht unter das Mineralrohstoffgesetz fallen. In diesem schmalen und wenig bedeutsamen Bereich ist die Seveso III-Richtlinie, soweit sie den anlagenrechtlichen Bereich betrifft, im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt umzusetzen (vgl. auch die Ausführungen in der Beilage 41/2003). Festgehalten wird, dass es derzeit in Vorarlberg keinen Seveso-Betrieb gibt, der in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt fällt.

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 und 3, Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 und Überschrift des 3. Abschnittes):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung.

Zu Z. 2 bis 8 (§ 2 Abs. 2):

Die Umsetzung des Art. 3 der Seveso III-Richtlinie erfordert die Aufnahme von neuen und die Änderung von bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen.

Zu Z. 9 (§ 8):

Anders als die Seveso II-Richtlinie unterscheidet die Seveso III-Richtlinie nunmehr zwischen Betrieben der unteren und Betrieben der oberen Klasse (vgl. Art. 3 Z. 2 und 3 der Seveso III-Richtlinie). Maßgebliches Kriterium für die Unterscheidung sind die im Anhang I Teile 1 und 2 angeführten Mengenschwellen, welche auf im Betrieb vorhandene – namentlich angeführte – gefährliche Stoffe bezogen sind.

Zu Z. 10 bis 23 (§ 9):

§ 9 Abs. 1:

Die vorgesehene begriffliche Anpassung ergeht in Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der Seveso III-Richtlinie.

§ 9 Abs. 2:

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. a der Seveso III-Richtlinie hat der Inhaber eines Seveso-Betriebes die im § 9 Abs. 2 (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Seveso III-Richtlinie) angeführten Informationen nicht nur – so wie bisher – vor der Inbetriebnahme des Betriebes, sondern auch vor der Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dementsprechend wird der § 9 Abs. 2 angepasst. Festgehalten wird, dass unter „Inbetriebnahme“ die Aufnahme der Tätigkeit zu verstehen ist, die dazu führt, dass ein Betrieb in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes fällt, ungeachtet dessen, ob es sich um einen neu errichteten oder bestehenden Betrieb handelt oder ob durch eine geänderte Tätigkeit der Betrieb zu einem nach § 8 wird.

Mit Art. 7 Abs. 1 lit. g der Seveso III-Richtlinie wurde der Umfang der Informationen betreffend die „unmittelbare Umgebung“ des Seveso-Betriebes im Vergleich zur Seveso II-Richtlinie erweitert; daher muss § 9 Abs. 2 lit. g entsprechend angepasst werden.

§ 9 Abs. 3:

Die im § 9 Abs. 3 vorgesehenen erweiterten Informationspflichten erfolgen in Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der Seveso III-Richtlinie.

§ 9 Abs. 4:

Mit § 9 Abs. 4 wird Artikel 13 Abs. 2 lit. c der Seveso III-Richtlinie umgesetzt.

§ 9 Abs. 5:

Gemäß Art. 16 lit. a Unterabs. iii der Seveso III-Richtlinie wird die Informationspflicht des Betriebsinhabers auch auf die verfügbaren Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Unfalls auf Sachwerte erweitert.

§ 9 Abs. 6:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 11 der Seveso III-Richtlinie.

Zu Z. 24 bis 34 (§ 10):

§ 10 Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen über das Sicherheitskonzept im Art. 7 der Seveso II-Richtlinie wurden durch Art. 8 der Seveso III-Richtlinie präzisiert. In § 10 Abs. 1 und 2 werden die zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Seveso III-Richtlinie erforderlichen Änderungen vorgenommen. Hinsichtlich der Umsetzung des Sicherheitskonzepts sieht Art. 8 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie nun eine Differenzierung zwischen Betrieben der oberen und unteren Klasse vor (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz). Bei Betrieben der unteren Klasse hat das Managementsystem den Grundsätzen eines Sicherheitsmanagementsystems im Sinne des Anhang III der Seveso III-Richtlinie Rechnung zu tragen (vgl. Art. 8 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie).

§ 10 Abs. 3 und 4:

Art. 10 der Seveso III-Richtlinie enthält aktualisierte Bestimmungen über den (für Betriebe der oberen Klasse zu erstellenden) Sicherheitsbericht. Diese Änderungen werden nachvollzogen.

§ 10 Abs. 5:

§ 10 Abs. 5 erster Satz dient der Umsetzung des Art. 11 der Seveso III-Richtlinie. Festzuhalten ist, dass auch das Sicherheitsmanagementsystem als Bestandteil des Sicherheitskonzeptes zu überprüfen ist. Der § 10 Abs. 5 zweiter Satz ergeht in Umsetzung des Art. 8 Abs. 4 (Sicherheitskonzept) und Art. 10 Abs. 5 (Sicherheitsbericht) der Seveso III-Richtlinie.

§ 10 Abs. 6:

Der Art. 12 der Seveso III-Richtlinie enthält (geringfügige) Änderungen im Zusammenhang mit der Erstellung des (von Betrieben der oberen Klasse zu erstellenden) internen Notfallplans. Diese Änderungen werden im § 10 Abs. 6 umgesetzt.

§ 10 Abs. 7:

Die Verordnungsermächtigung wird insoweit erweitert, als die Landeregierung mit Verordnung auch allenfalls (z.B. unionsrechtlich) erforderliche Fristen für die Anpassung von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsberichten und internen Notfallplänen bestimmen kann.

Zu Z. 35 und 36 (§ 11):

Mit dem im § 11 Abs. 1 vorgesehenen Informationsaustausch wird den Anforderungen des Art. 9 (insbesondere Abs. 3 lit. a) der Seveso III-Richtlinie entsprochen. Mit § 11 Abs. 2 und 3 wird Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt. Weiters gewährleistet der § 11 Abs. 3 lit. a auch die Zusammenarbeit der Betriebe betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 9 Abs. 3

lit. b der Seveso III-Richtlinie; die Unterrichtung der Öffentlichkeit schließt die Unterrichtung von benachbarten Betriebsstätten mit ein.

Zu Z. 37 bis 44 (§ 12):

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Die Behörde hat für jeden Seveso-Betrieb ein angemessenes Inspektionssystem zu erstellen; das Inspektionssystem besteht aus dem Inspektionsplan und einem Inspektionsprogramm. Mit § 12 Abs. 1 und 2 wird Art. 20 Abs. 1 und 2 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt.

§ 12 Abs. 3:

Der von der Behörde zu erstellende Inspektionsplan muss sämtliche Seveso-Betriebe erfassen. Er ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Abs. 3 enthält entsprechend den Anforderungen des Art. 20 Abs. 3 der Seveso III-Richtlinie inhaltliche Vorgaben für den Umweltinspektionsplan.

§ 12 Abs. 4:

Aufbauend auf dem Inspektionsplan sind regelmäßig Programme für routinemäßige Inspektionen zu erstellen. Im Rahmen der routinemäßigen Inspektionen sind auch die Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen ist im Inspektionsprogramm festzulegen; dabei wird zwischen Betrieben der oberen Klasse und der unteren Klasse differenziert. Mit § 12 Abs. 4 wird Art. 20 Abs. 4 und 5 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt.

Wird anlässlich einer Inspektion ein bedeutender Verstoß gegen die dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen festgestellt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate eine zusätzliche Inspektion zu erfolgen (vgl. Art. 20 Abs. 8 der Seveso III-Richtlinie).

§ 12 Abs. 5:

In Umsetzung des Art. 20 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie sollen z.B. zur Untersuchung von schwerwiegenden Beschwerden, Beinahe-Unfällen usw. nicht routinemäßige Inspektionen durchgeführt werden.

§ 12 Abs. 6:

Innerhalb von vier Monaten nach jeder Inspektion hat die Behörde den Betriebsinhaber im Rahmen eines Inspektionsberichts über das Ergebnis der Inspektion zu informieren. Der Inspektionsbericht hat gegebenenfalls auch die erforderlichen Empfehlungen und Maßnahmen zu umfassen; weiters ist sicherzustellen, dass der Betriebsinhaber alle im Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift (vgl. Art. 20 Abs. 7 der Seveso III-Richtlinie). Festgehalten wird, dass die im Inspektionsbericht enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen nicht gesondert anfechtbar sind; sie können aber im Rahmen eines allfälligen Untersagungsbescheides (§ 12 Abs. 8) bekämpft werden.

§ 12 Abs. 7:

Darin ist in Umsetzung des Art. 17 der Seveso III-Richtlinie näher geregelt, welche Maßnahmen die Behörde nach einem schweren Unfall zu ergreifen hat.

§ 12 Abs. 8:

Nunmehr ist auch eine Untersagungsmöglichkeit für den Fall vorgesehen, dass der Betriebsinhaber im Inspektionsbericht festgelegte notwendige Maßnahmen in schwerwiegender Weise nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Damit wird Art. 20 Abs. 7 der Seveso III-Richtlinie Rechnung getragen.

§ 12 Abs. 9:

Damit wird Art. 18 Abs. 1 lit. e der Seveso III-Richtlinie umgesetzt. Bisher konnte die Behörde gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz mit Bescheid bestimmte Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsbericht verfügen, wenn von bestimmten Stoffen innerhalb des Betriebes keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann. Solche Bescheide mussten bisher der Europäischen Kommission übermittelt werden. Die Seveso III-Richtlinie sieht nun keine Möglichkeit mehr vor, derartige Einschränkungen zu verfügen. Daher hat die korrespondierende Berichtspflicht zu entfallen.

§ 12 Abs. 10:

Im Hinblick auf den Zugang zu vorhandenen Informationen über Seveso-Betriebe sind die maßgeblichen Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes anzuwenden. Der Zugang zu Gerichten gemäß Art. 23 der Seveso III-Richtlinie ist aufgrund der Zulässigkeit einer an das Landesverwaltungsgericht gerichteten Beschwerde gegen Bescheide der informationspflichtigen Behörde gewährleistet.

Zu Z. 45 (Entfall des § 17):

Die im § 17 enthaltenen Übergangsbestimmungen wurden vor dem Hintergrund der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie erlassen; diese sind nicht mehr notwendig und können entfallen.

Zu Artikel V (Änderung des Straßengesetzes):

§ 10 Abs. 6:

Mit dieser Änderung wird dem Art. 13 Abs. 1 lit. c iVm Abs. 2 lit. a der Seveso III-Richtlinie Rechnung getragen. Liegt ein beabsichtigter Korridor für eine Landesstraße im Gefährdungsbereich eines bestehenden Seveso-Betriebes, so ist im Rahmen der Umweltsprüfung auch zu prüfen, ob durch die Verwendung der Landesstraße unter Berücksichtigung des Seveso-Betriebes die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles vergrößert oder die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles erschwert werden. Zur Gewährleistung, dass das bestehende Gefährdungspotenzial nicht vergrößert wird, ist ein angemessener Schutzabstand einzuhalten oder es sind sonstige bauliche (technische) oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Die vorgesehene Informationsverpflichtung ergeht in Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 der Seveso III-Richtlinie.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahre 2015, am 9.7.2015, das in der Regierungsvorlage, Beilage 54/2015, enthaltene Gesetz nach Annahme folgenden VP/Die Grünen-Abänderungsantrags einstimmig beschlossen.

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

,Im Artikel III wird im Einleitungssatz der Ausdruck ,Nr. 22/2014 und Nr. ../2015‘ durch den Ausdruck ,Nr. 22/2014, Nr. 23/2015 und Nr. ../2015‘ ersetzt.‘ “